

Vorlage Nr.: II-BT/600/2013
Status: öffentlich
Geschäftsbereich: Bautechnik
Stichwort: Vereinbarung Durchführung Ausbau B11 zwischen StBAFS und Stadt Garching
Aktenzeichen.:
Datum: 07.03.2013
Verfasser: Haas Egbert

TOP

Abschluss einer Vereinbarung zum Ausbau der Ortsdurchfahrt B11 in Garching zwischen dem Staatlichen Bauamt Freising und der Stadt Garching b.M.

Beratungsfolge:
Datum Gremium
21.03.2013 Stadtrat

I. SACHVORTRAG:**1. Gegenstand und Grundlagen**

Die Stadt Garching und die Straßenbauverwaltung des Staatlichen Bauamtes Freising beabsichtigen die Bundesstraße B11 in der Ortsdurchfahrt zwischen der B 471 alt und Bürgermeister Amon Str. und zwischen dem Hüterweg und der Lehrer Stieglitz Str. als Gemeinschaftsmaßnahme auszubauen. In der BPU-Sitzung am 13.09.2011 und in der Stadtratssitzung am 06.10.2011 wurde bereits die Planung für den Ausbau vorgestellt und dem Planungsentwurf zugestimmt.

Grundlage dieser Vereinbarung sind das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und die Ortsdurchfahrtsrichtlinie (ODR), sowie die sonst für den Straßenbau geltenden Vorschriften und Richtlinien.

2. Kostenverteilung

Die Kostenverteilung, für die Herstellung von Fahrbahnen, Gehwegen und Parkbuchten, wurde auf der Grundlage des Bundesfernstraßengesetzes bzw. nach der Richtlinie über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesstraßen errechnet. Demnach ist der Kostenverteilungsschlüssel:

-Bund	=	54%
-Stadt	=	46%

Kosten für die Oberflächenentwässerung werden entsprechend der Baukosten und den Einzugsflächen (69% Straßenbauverwaltung, 31 % Stadt) berechnet und belaufen sich voraussichtlich auf 190.990,- € Anteil für die Stadt. Der endgültige Kostenanteil wird nach den der Abrechnung zugrunde liegenden Einheitspreisen ermittelt. Die Mehraufwendungen für den Unterhalt der Entwässerungsanlagen in den nächsten 80 Jahren, werden durch die Zahlung eines einmaligen Betrages in Höhe von 14.406,16€ an die Straßenbauverwaltung abgelöst.

Die Stadt vergütet der Straßenbauverwaltung die Übernahme der Bauleitung, Bauaufsicht und Verwaltungsaufgaben mit 5% der anteiligen Brutto-Baukosten, ohne den Grunderwerb.

3. Grunderwerb

Der Grunderwerb wird von den Vertragspartnern jeweils für den in ihrer Zuständigkeit liegenden Bereich durchgeführt.

Vorhandene öffentliche Verkehrsflächen gehen entschädigungslos in das Eigentum des jeweiligen Baulastträgers über.

Nach Beendigung der Baumaßnahme ist eine amtliche Vermessung und Vermarkung erforderlich. Die Kosten hierfür werden nach dem Kostenverteilungsschlüssel 54% Straßenbauverwaltung und 46% Stadt getragen.

II. BESCHLUSSANTRAG:

Der Stadtrat beschließt der Vereinbarung zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt Garching zuzustimmen und die Erste Bürgermeisterin zur Unterschrift zu ermächtigen.

III. VERTEILER:

BESCHLUSSVORLAGE:

- zugestellt
- als Tischvorlage an den Stadtrat
- als Tischvorlage an den Ausschuss

ANLAGE(N):

- zugestellt
- als Tischvorlage an den Stadtrat
- als Tischvorlage an den Ausschuss

ggf. Anlagen benennen:

Entwurf der Vereinbarung zwischen dem StBA FS und der Stadt Garching über den Ausbau der Ortsdurchfahrt von Garching im Zuge der Bundesstraße 11